

Teil D) Organisation, Aufteilung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

1 Zweck

- ¹ Die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.
² Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

2 Träger

- ¹ Träger der Kurse sind die regionalen Fachverbände des AM Suisse.

3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission (national)
- b. die Kurskommissionen (regional)

4 Organisation der Aufsichtskommission

- ¹ Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.
² Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
³ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtentscheid zu.
⁴ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
⁵ Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird durch AM Suisse besorgt.

5 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchsetzung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis des vorliegenden Bildungsplans; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse
- b. erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse
- c. koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit
- d. erstattet Bericht zuhanden der Berufsbildungskommission der Agrotec Suisse, ein Fachverband des AM Suisse

6 Organisation der Kurskommission

- ¹ Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 3 Mitgliedern bestehenden Kurskommission. Diese wird durch die Kursträger eingesetzt.
² Dem Standortkanton und den beteiligten Berufsfachschulen ist eine Vertretung einzuräumen.
³ Die Mitglieder werden durch die Generalversammlung der Fachverbände, der verantwortlichen Sektion des Agrotec Suisse ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission konstituiert sich selbst.
⁴ Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens ein mal pro Jahr.
⁵ Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichtentscheid zu.
⁶ Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

7 Aufgaben der Kurskommission

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende **Aufgaben**:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung
- c. sie bestimmt das Instruktionspersonal und die Kurslokale
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit
- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot
- f. sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele
- g. sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit Berufsschule und Betrieben
- h. sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften
- i. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone
- k. sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals

8 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Ausbildungsbetrieben zustellt.

9 Dauer und Zeitpunkt der Kurse

• Berufsübergreifende Kurse für Landmaschinen-, Baumaschinen- und Motorgerätemechaniker:

Kurs 1 LM, BM, MM (8 Tage im 1. Semester)

1. Berufsübergreifende Grundlagen

Kurs 2 LM, BM, MM (8Tage im 2. – 3. Semester)

1. Berufsübergreifende Grundlagen

Kurs 3 LM, BM, MM (8 Tage im 4. – 5. Semester)

1. Berufsübergreifende Grundlagen

2. Berufsübergreifende Facharbeiten

Kurs 4 LM, BM, MM (8 Tage im 6. – 7. Semester)

1. Berufsübergreifende Grundlagen

2. Berufsübergreifende Facharbeiten

• Berufsspezifische Kurse:

Kurs 5 für Landmaschinenmechaniker (4 Tage im 7. Semester)

3. Facharbeiten Landmaschinenmechaniker

Kurs 5 für Baumaschinenmechaniker (5 Tage im 7. Semester)

4. Facharbeiten Baumaschinenmechaniker

Kurs 5 für Motorgerätemechaniker (5 Tage im 7. Semester)

5. Facharbeiten Motorgerätemechaniker